

Protokoll zur Sitzung der Stadtvertretung Rehna
--

Sitzungstermin:	Donnerstag, 19.05.2022
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:45 Uhr
Ort, Raum:	Versammlungsraum des Langen Hauses, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna

Anwesend sind Ortsteilvertreter (OTV):

Frau Petra Arnold
Frau Brunhilde Drewes
Frau Petra Höfer
Herr Hans-Georg Quednow
Frau Gitta Rentzow
Herr Jan Piotr Sosna

Anwesend sind Stadtvertreter (SV):

Herr Hans Jochen Oldenburg
Herr Henry Wanzenberg
Herr Matthias Maack
Herr Christian Tews
Herr Torsten Gumz
Herr Marco Weber
Herr Johannes Freuck
Herr Hartmut Bruse
Herr Günter Hippel
Herr Hans-Eckhard Lüth
Herr Steffen Kasper

Von der Verwaltung nimmt teil:

Herr D. Groth. Frau D. Sperling

Entschuldigt fehlen:

Frau Anja Berger	OTV
Herr Oliver Lienshöft	
Herr Matthias Luschnat	
Herr Helmut Tietze	

Frau Katrin Neumann	SV
Herr Martin Reininghaus	
Frau Susanne Conrad	
Frau Eva-Maria Doßmann	

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Festsetzung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.04.2022
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Wedendorfer Weg in Brützkow" der Stadt Rehna, hier: Aufstellungsbeschluss sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Vorlage: 1500/11BA/2021
- 6 Bebauungsplan Nr. 20 "Gewerbegebiet Nord 4. BA" der Stadt Rehna, hier: Beschluss über die Billigung des Entwurfes und Beschluss über die öffentliche Auslegung
Vorlage: 1518/11BA/2022
- 7 Bebauungsplan Nr. 21 "Am Dorfteich, Brützkow" der Stadt Rehna
hier: Aufstellungsbeschluss sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 1510/11BA/2022
- 8 Bebauungsplan Nr. 22 "Ortserweiterung Gletzow Nord" der Stadt Rehna
hier: Aufstellungsbeschluss, Vorlage: 1502/11BA/2021
- 9 Flächennutzungsplan der Stadt Rehna, hier: 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense, Abwägungs- und Feststellungsbeschluss
Vorlage: 1513/11BA/2022
- 10 Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 02/21 "Löwitz West II" Hier: Gemeindliches Einvernehmen
Vorlage: 1519/11BA/2022
- 11 Beschluss zur Finanzierung des Projektes Renaturierung Mühlenteich Rehna entsprechend den aktuellen Kosten in der neuen Förderperiode 2023 - 2025
Vorlage: 1522/11BA/2022
- 12 Beschluss zum Ausbau der Bushaltestellen im Stadtgebiet Rehna und ihrer zugehörigen Orte, Vorlage: 1486/11BA/2021
- 13 Vorschlag über die zeitliche Begrenzung der Geschwindigkeitsreduzierung in der Goethestraße in Rehna, Vorlage: 1514/11OA/2022
- 14 Generalvollmacht zur Vertretung der Stadt Rehna bei Grenzterminen für Liegenschaftsvermessungen und Abgabe von Rechtsbehelfsverzicht
Vorlage: 1524/11LI/2022
- 15 Verschiedenes

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß geladenen Sitzung gegeben ist.
Er begrüßte alle anwesenden Stadtvertreter (11 von 15 anwesend), Ortsteilvertreter und Gäste.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Festsetzung der Tagesordnung

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden gestellt:

Herr Oldenburg:

NEU: TOP 19 „Bericht Sachstand B-Plan Forstweg“

(Top 19_{alt} verschiebt sich auf TOP 20)

Abstimmung über den Antrag: - einstimmig – dafür

Die Tagesordnung wird - einstimmig – dafür festgesetzt.

3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.04.2022

Das Protokoll der Sitzung vom 13.04.2022 wird - einstimmig - genehmigt.

4 Einwohnerfragestunde

Anmerkungen zum Windpark Löwitz-West u.a. (Frau Drewes):

- es sollen mind. 13 WEA, vielleicht auch 19 WEA kommen
- es gibt aber das Bürgerbeteiligungsgesetz für Betroffen im Umkreis von 5 km
- hier grundsätzlich zwei Möglichkeiten:
 - Kommanditanteile erwerben
 - Ausgleichszahlungen
- Stadt muss sich entscheiden, eine von bd. Varianten zu wählen, andernfalls entfällt die Pflicht des Betreibers Teilhabe zu leisten

Herr Groth:

- Problematik ist bekannt, laufen bereits erste Verhandlungen/Abstimmungen
- ist eine Anwaltskanzlei (gemeinsam mit Amt Zarrentin) eingeschaltet
- im Windpark Rieps laufen bereits die Vorbereitungen zur Vertragsgestaltung, da hier bereits die Genehmigungen vorliegen und der Baubeginn für die WEA ansteht
- für den WP Löwitz-West soll gleich verfahren werden

Zustandsfeststellung im OT Nesow:

- LW-Brunnen in Nesow muss die Einpflasterung dringend organisiert werden
- Ordnungsamt ist mit der Befestigung aller LW-Brunnen betraut, wird vollzogen

Verantwortlich: FB III, SG Ordnung

- Stubben im Bereich der OD müssen weg
- Bäume sind gefällt worden, Stubben sind verblieben, eingewachsen, sieht schlimm aus

Herr Tews:

- Thema im UA besprochen, Abstimmungen mit SBA (Baulastträger) laufen

Herr Oldenburg:

- morgen (Freitag) Termin mit Amtshofleiter wegen Pflege des Platzes vor dem Gutshaus
- Anpflasterung ist bereits seit über ein Jahr beauftragt, leider noch immer nicht erfolgt
- Bauamt setzt sich noch einmal mit der beauftragten Fa. ins Benehmen

Verantwortlich: FB III, SG Bau

- Nesow-Dorf werden laufend gemeindliche Flächen für private Holzablagerungen genutzt
- OA wird kommende Woche prüfen und zur Beräumung auffordern

Verantwortlich: FB III, SG Ordnung

5 Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Wedendorfer Weg in Brützkow" der Stadt Rehna, hier: Aufstellungsbeschluss sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Vorlage: 1500/11BA/2021

Sachverhalt:

Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 ist die Änderung der zulässigen Bauweise in dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet WA 4. In der Ursprungsplanung waren hier lediglich Doppelhäuser zulässig. Mit der 1. Änderung werden Einzel- und Doppelhäuser für zulässig erklärt. Weiterhin werden die zulässige Traufhöhe und die zulässige Dachneigung geändert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 berührt nicht die Grundzüge der Planung und wird daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB werden abgesehen.

Die Stadt Rehna verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan i. d. F. der 5. Änderung. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rehna als Wohnbaufläche dargestellt. Somit kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Beschluss:

1. Für das ca. 1,1 ha große Gebiet im Südosten der Ortslage Brützkow, begrenzt im Norden durch den Wedendorfer Weg, im Osten durch Wohnbebauung und landwirtschaftliche Nutzfläche, im Süden durch landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünland und Heckenstrukturen sowie im Westen durch Wohnbebauung, soll die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 mit der Gebietsbezeichnung „Wedendorfer Weg in Brützkow“ aufgestellt werden. Die Gebietsabgrenzung kann dem beigefügten Übersichtsplan (siehe Anlage) entnommen werden.
2. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt: Die zulässige Bauweise in dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet WA 4 soll um Einzelhäuser erweitert werden.
3. Die Gemeindevertretung billigt den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 sowie den Entwurf der zugehörigen Begründung.
4. Mit dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 soll die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 15
davon anwesend	: 11
Ja-Stimmen	: 11
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

6 Bebauungsplan Nr. 20 "Gewerbegebiet Nord 4. BA" der Stadt Rehna, hier: Beschluss über die Billigung des Entwurfes und Beschluss über die öffentliche Auslegung Vorlage: 1518/11BA/2022

Sachverhalt:

Der Vorentwurf lag im Zeitraum vom 20.09.2021 bis zum 22.10.2021 öffentlich aus. Zeitgleich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Ausgehend von den eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf erarbeitet. Es ergaben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Ein Entwässerungskonzept wurde erstellt, welches die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens vorsieht.
 - Ein Gutachten mit Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde erstellt.
- Des Weiteren gab es einige redaktionelle sowie inhaltliche Ergänzungen und zusätzliche Ausführungen in der Begründung und dem Umweltbericht.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 soll die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Die Stadtvertretung wird gebeten, den Entwurf mit zugehöriger Begründung (inkl. Umweltbericht) zu billigen und diesen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu bestimmen.

Der Bürgermeister wird gebeten, die Öffentlichkeitsbeteiligung ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung billigt den anliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 sowie den Entwurf der zugehörigen Begründung inkl. Umweltbericht. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr.20 soll die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 15
davon anwesend	: 11
Ja-Stimmen	: 11
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

7

Bebauungsplan Nr. 21 "Am Dorfteich, Brützkow" der Stadt Rehna hier: Aufstellungsbeschluss sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Vorlage: 1510/11BA/2022

Sachverhalt:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 21 beabsichtigt die Stadt Rehna, die Ortslage zu arrondieren und die brachliegende Fläche einer neuen Nutzung zuzuführen. Im Norden des Geltungsbereiches grenzen bereits bebaute Wohngrundstücke an. Um die bestehenden Nutzungen aufzugreifen und um eine behutsame, südliche Arrondierung der Ortslage Brützkow zu gewährleisten soll ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausgewiesen werden.

Die Stadt Rehna verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung aus dem Jahr 2016. Der Geltungsbereich wird im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 21 entwickelt sich gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 soll die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt werden.

Die Stadtvertretung wird gebeten, den Aufstellungsbeschluss zu fassen sowie den Entwurf mit zugehöriger Begründung (inkl. Umweltbelange) zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange zu bestimmen.

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Rehna beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 mit der Gebietsbezeichnung „Am Dorfteich, Brützkow“ nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 0,6 ha liegt im Süden der Ortslage Brützkow und umfasst die Flurstücke 41/3, 42/6 (teilweise), 44/22 und 34/2 (teilweise) der Flur 1 und Flur 2, Gemarkung Brützkow. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen (Anlage).
2. Das Planungsziel besteht in der Arrondierung der Ortslage Brützkow und in der Wiedernutzbarmachung von brachliegenden Flächen. Es soll neuer Wohnraum

erschlossen werden. Planungsrechtlich geschieht dies durch die Ausweisung von einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

3. Die Stadtvertretung der Stadt Rehna billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 sowie den Entwurf der zugehörigen Begründung inkl. Umweltbelange.
4. Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 soll die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 15
davon anwesend	: 11
Ja-Stimmen	: 11
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**8 Bebauungsplan Nr. 22 "Ortserweiterung Gletzow Nord" der Stadt Rehna
hier: Aufstellungsbeschluss, Vorlage: 1502/11BA/2021**

Sachverhalt:

Im Norden der Ortslage Gletzow verläuft die an der Westseite straßenbegleitend bebaute Gletzower Dorfstraße. Mit dem Bebauungsplan Nr. 22 möchte die Stadt Rehna die Ortslage arrondieren und an der Ostseite der Gletzower Dorfstraße ebenfalls eine straßenbegleitende Wohnbebauung ermöglichen. Hierzu soll ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausgewiesen werden.

In ca. 300 m nördlich des Plangebietes befindet sich die Motocrossstrecke des MC Rehna. Mit dem Bebauungsplan Nr. 22 würde Wohnbebauung näher an die Motocrossstrecke heranrücken, wodurch immissionsschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. In einer schalltechnischen Einschätzung wird hierzu auf die Möglichkeit einer Abstimmung mit dem MC Rehna hingewiesen. Durch eine Einschränkung der Trainingsbetriebes könnten die Lärmimmissionen auf ein zuträgliches Maß gemindert werden. Nach der Aufstellung sind zunächst die immissionsschutzrechtlichen Belange eingehender zu prüfen, bevor die Planung weiterverfolgt werden kann.

Der Bürgermeister wird gebeten, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Herr Hufmann:

- im Geltungsbereich befindet sich ein landschaftsprägendes Element (Feldhecke)
- Durchbruch der Hecke für Bebauung führt zum vollst. Biotopverlust
→ Verbandbeteiligung notw. (sehr aufwendiges Verfahren)
- nur geringe Grundstückstiefe, danach starker Geländeabfall in Richtung Soll bzw. geschützte Biotope

- enormer baulicher Aufwand für die Herstellung der Bebaubarkeit
- MC Rehna wäre durch die erzeugte Immission durch Bestandskraft „WA“ (allgemeines Wohngebiet) in seiner Nutzung u.U. stark eingeschränkt
- Empfehlung Herr Hufmann auf Aufstellungsbeschluss zumindest für den gemeindlichen Geltungsbereich (hier größtes Konfliktpotential) zu verzichten

Herr Hippel:

- Flächen für die Stadt sehr interessant
- Stadt müsste dringend weitere Bauplätze vorhalten
- Vorschlag: Gutachten erstellen, Ergebnisse abwarten und neu bewerten

Beschlussvorschlag:

6. Die Stadtvertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 mit der Gebietsbezeichnung „Ortserweiterung Gletzow Nord“. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.
7. Mit dem Bebauungsplanes Nr. 22 verfolgt die Stadt Rehna das Ziel, die Ortslage Gletzow mit zusätzlicher Wohnbebauung zu arrondieren. Planungsrechtlich geschieht dies durch die Ausweisung von einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO.
8. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Herr Oldenburg bringt folgenden Vorschlag zur Abstimmung:

Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss wird um die gemeindliche Fläche im Geltungsbereich reduziert, es wird somit der Aufstellungsbeschluss lediglich für den Geltungsbereich der (privaten) Restfläche gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 15
davon anwesend	: 11
Ja-Stimmen	: 10
Nein-Stimmen	: 1
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

9 Flächennutzungsplan der Stadt Rehna, hier: 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense, Abwägungs- und Feststellungsbeschluss, Vorlage: 1513/11BA/2022

Sachverhalt:

Nachdem die Stadtvertretung den Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense am 28.10.2021 gebilligt hatte, wurden zwischen dem 22.11.2021 und dem 31.12.2021 die

Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt. Im Rahmen der Abwägung kam es zu keinen Änderungen der Planung. Die Voraussetzungen für den Abwägungs- und Feststellungsbeschluss liegen nun vor.

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB nach gefasstem Feststellungsbeschluss dem Landkreis Nordwestmecklenburg als oberen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense vorgebrachten Anregungen hat die Stadtvertretung der Stadt Rehna mit folgendem Ergebnis geprüft: s. Anlage.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bürgern, Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
3. Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense in der vorliegenden Fassung. Die Begründung zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense dem Landkreis Nordwestmecklenburg zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 15
davon anwesend	: 11
Ja-Stimmen	: 11
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

10 Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 02/21 "Löwitz West II" Hier: Gemeindliches Einvernehmen Vorlage: 1519/11BA/2022

Sachverhalt:

Die eno energy GmbH beabsichtigt die Errichtung von zwei WKA (Nr. 3 und 4) des Typs eno 152-5,6 mit einer NH von je 165 m (Gesamthöhe 245 m) auf den Flurstücken 49 und 51 der Gemarkung Falkenhagen.

Die zwei WKA sind Teil eines Windparks. Die anderen zwei WKA befinden sich in der Gemeinde Groß Siemz.

Die Fläche auf der die zwei WKA geplant sind, sind im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP) als Windeignungsgebiet 02/21 ausgewiesen.

Allerdings hat das OVG entschieden, dass der Entwurf hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WKA insgesamt unwirksam ist.

Dadurch sind bezüglich WKA keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden.

Bereits 2018 hat sich die Stadt Rehna im Zuge eines BimSchG- Antrages für die Errichtung von 12 WKA hat sich die Stadt mit dem Bau von WKA beschäftigt. Das Vorhaben wurde aufgrund des Ergebnisses der Bürgerbefragung abgelehnt (02.07.2018).

Eine weitere Ablehnung eines BimSch-Antrages erfolgte am 09.03.2020 für die Errichtung von 10 WKA. Auch der aktualisierte Antrag für die 10 WKA wurde mit Schreiben vom 22.02.2021 abgelehnt (Anlage).

Der Stadt liegt nunmehr ein erneuter BimSch-Antrag zur Stellungnahme vor.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rehna beschliesst hiermit, dass der Errichtung der 2 Windkraftanlagen am Standort 02/21 „Löwitz West II“ am Standort Gemarkung Falkenhagen, Flur 1, Flurstücke 49 + 51 zugestimmt wird.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 15
davon anwesend	: 11
Ja-Stimmen	: -
Nein-Stimmen	: 11
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Beschlussvorlage wurde somit abgelehnt!

- 11** **Beschluss zur Finanzierung des Projektes Renaturierung Mühlenteich Rehna
entsprechend den aktuellen Kosten in der neuen Förderperiode 2023 - 2025
Vorlage: 1522/11BA/2022**

Sachverhalt:

Entsprechend der angepassten Planung (Spundwand, Sandfang u.w.) und den jährlichen Preissteigerungen wurde die Kostenberechnung konkretisiert. Da mit weiteren Preissteigerungen und unerwarteten Mehrkosten im Zuge der Realisierung des Vorhabens zu rechnen ist, sind Gesamtkosten von aktuell 2,6 Mio. € eingeplant.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat mitgeteilt, dass die Fördermittel (Zuwendungen nach der Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben) in der laufenden Förderperiode ausgeschöpft sind.

Die neue Förderperiode beginnt im Januar 2023. Es werden Zuwendungen für die Renaturierung des Mühlenteiches in der neuen Förderperiode in einem Zeitraum von 3 Jahren wie folgt in Aussicht gestellt:

Haushaltsjahr	Förderung
2023	0,9 Mio. €
2024	1,2 Mio. €
2025	0,24 Mio.€

Der finanzielle Eigenanteil der Stadt Rehna beträgt voraussichtlich, nach heutigem Kenntnisstand, insgesamt 260.000,00 € und wird entsprechend gesplittet.

Beschluss:

Die Stadt Rehna beschließt die Finanzierung des Projektes Entschlammung Mühlenteich entsprechend der aktuellen Kostenschätzung i.H.v. 2,6 Mio. € über einen Zeitraum von 3 Jahren. Die Kosten werden entsprechend in die Haushalte 2023 -2025 eingeplant.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter : 15
davon anwesend : 11
Ja-Stimmen : 11
Nein-Stimmen : -
Stimmenthaltungen : -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

12 Beschluss zum Ausbau der Bushaltestellen im Stadtgebiet Rehna und ihrer zugehörigen Orte, Vorlage: 1486/11BA/2021

Sachverhalt:

Am 15. Juni 2021 fand eine Begehung aller Bushaltestellen der Stadt Rehna und ihrer zugehörigen Orte statt. Teilgenommen haben der Bürgermeister der Stadt Rehna Herr Oldenburg, Herr Weber in seiner Funktion als Ausschussvorsitzender des Bau- und Ordnungsausschusses der Stadt Rehna, Frau Günther als Vertreterin des Amtes und zuständige Sachbearbeiterin und Herr Bürau als Beauftragter des Planungsbüros als Sachverständiger. Nach der Begehung wurden die nötigen Maßnahmen zusammengefasst und von Herrn Bürau kalkuliert. Laut erster Schätzung vom 3.9.2021 belaufen sich die Kosten auf ca. 422.000,- EUR. Die aktuelle Kostenschätzung ist der Anlage zu entnehmen.

Es wird angestrebt über einen Förderantrag die Kosten bis zu 75% finanziert zu bekommen. Die Förderung ist nicht gesichert.

Beschluss:

Der Finanzausschuss der Stadt Rehna beschließt die in der Anlage aufgeführten Bushaltestellen entsprechend dem Entwurf auszubauen. Damit erweitert der Finanzausschuss die Anzahl der Bushaltestellen über die am 05.08.2021 beschlossenen 4 Bushaltestellen hinaus.

Mit der Planung wird ebenso die Ingenieurgemeinschaft Storm - Bürau beauftragt.

Abstimmung unter Vorbehalt bzw. folgendem Zusatz:

Abstimmung – dafür – unter der Voraussetzung, dass die Fördermittel auch noch nach dem 30.09.2022 zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 15
davon anwesend	: 11
Ja-Stimmen	: 11
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

13 **Vorschlag über die zeitliche Begrenzung der Geschwindigkeitsreduzierung in der Goethestraße in Rehna**
Vorlage: 1514/110A/2022

Sachverhalt:

Auf Grundlage der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 15.10.2019 durch die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Goethestraße in Rehna, streckenbezogen auf 30 km/h begrenzt.

Da die Geschwindigkeitsbegrenzung im Wesentlichen auf den besonderen Schutz der Kinder im Straßenverkehr zurückzuführen ist, stellt die Verkehrsbehörde nunmehr die Notwendigkeit einer generellen Geschwindigkeitsreduzierung in Frage. Aus Sicht der Verkehrsbehörde wäre es vielmehr angebracht, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf den konkreten Zeitraum der maßgeblich höchsten Fußgängerfrequentierung zu begrenzen. Die Stadtvertretung Rehna wurde daher aufgefordert, einen Vorschlag zur zeitlichen Begrenzung der Geschwindigkeitsreduzierung abzugeben.

Aus Sicht der örtlichen Ordnungsbehörde, sollte mindestens der Zeitraum der ersten (Beginn 7:40 Uhr) und letzten (Ende 15:30) Unterrichtsstunde der Schule „Käthe Kollwitz“ (+ ½ h Wegezeit) abgebildet werden. Darüber hinaus wäre die Einbeziehung der Zeiten der Hortbetreuung (Ende 18:00 Uhr) in der Schule „Käthe-Kollwitz“ sinnvoll.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Rehna stimmt dem Vorschlag zu, die streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung der Goethestraße in Rehna von 30 km/h, zeitlich wie folgt zu begrenzen:

Variante 1 **(ausschließlich Unterrichtszeiten)**

In der Zeit von **Montag bis Freitag von 7 bis 16 Uhr.**

- oder -

**Variante 2
(einschließlich Hortbetreuungszeiten)**

In der Zeit von **Montag bis Freitag von 7 bis 18:30 Uhr.**

Abstimmung über Variante I:

Gesetzl. Anzahl Stasdtvertreter	: 15
davon anwesend	: 11
Ja-Stimmen	: 6
Nein-Stimmen	: 5
Stimmenthaltungen	: -

Abstimmung über Variante II:

Gesetzl. Anzahl Stasdtvertreter	: 15
davon anwesend	: 11
Ja-Stimmen	: 5
Nein-Stimmen	: 6
Stimmenthaltungen	: -

Die Stadtvertretung entscheidet sich somit für die Variante 1.

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**14 Generalvollmacht zur Vertretung der Stadt Rehna bei Grenzterminen für Liegenschaftsvermessungen und Abgabe von Rechtsbehelfsverzicht
Vorlage: 1524/11LI/2022**

Sachverhalt:

Bei Liegenschaftsvermessungen in der Stadt Rehna ist die Teilnahme des Bürgermeisters am Grenztermin nicht immer möglich. Diese Termine werden dann von Vertretern des Amtes Rehna wahrgenommen. Hierzu erteilt der Bürgermeister die entsprechende Vollmacht.

In der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen in Mecklenburg – Vorpommern (LiVermVV M-V) vom 15.09.2014 wird vorgeschrieben, dass eine Vertretungsvollmacht für die Gemeinde sowohl vom Bürgermeister als auch vom Stellvertreter des Bürgermeisters zu unterzeichnen ist.

Um den Verwaltungsaufwand einzuschränken wird vorgeschlagen, für ausgewählte Mitarbeiter des Amtes Rehna eine Generalvertretungsvollmacht zur Teilnahme an Grenzterminen und zur Abgabe der Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht zu beschließen.

Über die Grenztermine wird der Bürgermeister informiert, um eine Teilnahme zu ermöglichen.

Beschluss:

Die Gemeindevertreter der Stadt Rehna beschließen auf der heutigen Sitzung,

Herrn Matthias Abel, LVB und Leiter Fachbereich II, Finanzen und Liegenschaften
Frau Irene Illgen, Sachbearbeiterin Fachbereich II, Steuern und Liegenschaften
Frau Cindy Tietze, Sachbearbeiterin Fachbereich II, Steuern und Liegenschaften
Frau Miriam Linzke, Sachbearbeiterin Fachbereich II, Steuern und Liegenschaften

zu bevollmächtigen,

die Stadt Rehna bei allen Grenzterminen zu vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, soweit von der Grenzfeststellung und/oder Abmarkung Grenzpunkte von Grundstücken der Stadt Rehna betroffen sind.

Gleichzeitig werden Herr Abel, Frau Illgen, Frau Tietze und Frau Linzke bevollmächtigt, die Abgabe der Erklärung, dass die Stadt Rehna mit der bekannt gegebenen Entscheidung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Ulrike Schirm einverstanden ist und auf einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung verzichtet, zu unterzeichnen. (Rechtsmittelverzicht)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Stadtvertreter	: 15
davon anwesend	: 11
Ja-Stimmen	: 11
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

15 **Verschiedenes**
Entfällt.

Stadtvertretung Rehna

gez. Oldenburg
Bürgermeister

f.d.R. D. Groth